



STADT MERSEBURG AMTSBLATT

Nr. 09/ 2009

Bekanntmachungen der Stadt Merseburg

ausgegeben am 16.04.2009

Beschlussübersicht der Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates vom 02.04.2009

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 14/33 SR/09 BV

Zusammenlegung der Stadtteilfeuerwehr Meuschau mit der Stadtteilfeuerwehr Merseburg

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 15/33 SR/09

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Merseburg

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 16/33 SR/09

Jahresrechnung der Gemeinde Beuna 2007

einstimmig beschlossen

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Dr. Hülsmann

Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 14/ 33 SR/ 09

Zusammenlegung der Stadtteilfeuerwehr Meuschau mit der Stadtteilfeuerwehr Merseburg

Der Stadtrat hat die Zusammenlegung der bisherigen Stadtteilfeuerwehr (bisher Ortsfeuerwehr) Meuschau mit der Stadtteilfeuerwehr Merseburg zur Stadtteilfeuerwehr Merseburg in der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 36

Ja-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: --

Stimmenthaltungen: --

- einstimmig beschlossen*

Beschlossen im öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Stadtrates Merseburg am 02.04.2009

Merseburg, den 03.04.2009

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Dr. Hülsmann

Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 16/ 33 SR/ 09

Jahresrechnung der Gemeinde Beuna 2007

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung der Gemeinde Beuna 2007 beschlossen und erteilt der Bürgermeisterin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 108 Abs. 3 der GO LSA Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten

Mitglieder des Stadtrates: 41

davon anwesend: 36

Ja-Stimmen: 36

Nein-Stimmen: --

Stimmenthaltungen: --

- einstimmig beschlossen*

Beschlossen im öffentlichen Teil der 33. Sitzung des Stadtrates Merseburg am 02.04.2009

Merseburg, den 03.04.2009

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

gez. Dr. Hülsmann

Stadtratsvorsitzender

**31. Sitzung des Wirtschaftsausschusses
am Mittwoch, dem 22.04.2009 um 18:00 Uhr
Altes Rathaus, Beratungsraum, Burgstraße 1
Vorgesehene Tagesordnung:**

TOP Thema

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.01.2009

2 Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 1. Änderung der Marktordnung der Stadt Merseburg BV DS-Nr. 24/09
- 2.2. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Merseburg BV DS-Nr.25/09
- 2.3 Information zur Durchführung der Weihnachtsmeile 2009
BE: Herr Bothe
- 2.4 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. "Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau BV DS-Nr. 26/09
- 2.5 Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gewerbegebiet im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 " Das Pastorfeld", Ortsteil Meuschau BV DS-Nr. 27/09
- 2.6 Beschluss über die Vorbereitung von städtebaulichen Planungen für die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes in Merseburg BV DS-Nr. 28/09
- 2.7 Information über das Rad - und Wanderwegekonzept der Stadt Merseburg und der Gemeinde Geusa mit Orientierung zum Geiseltalsee MV DS-Nr. 23/09
- 2.8 Informationen/Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Dr. J. Walther
Ausschussvorsitzende

**Allgemeinverfügung
über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt
Merseburg am 03. Mai 2009**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen- Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22.11.2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Stadt Merseburg für das Einkaufscenter Merseburg/ OT Meuschau, Kollenbeyer Weg 2, 2 a, 2 d, 2e, 2 f, 2 g , 2 h und 2 i erlaubt.

Sonntag, den 03.05.2009 in der Zeit von 11.00-16.00 Uhr

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 7 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§7 (2) LÖffZeitG LSA).

Anlässlich des 03. Merseburger Handels- und Handwerkermarktes, veranstaltet durch die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Merseburg- Querfurt, der in Merseburg/OT Meuschau Kollenbeyer Weg stattfindet, besteht ein besonderer Anlass an dieser Sonntagsöffnung. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Merseburg, den 15.04.2009

gez. i. V. Dr. Kaaden
Bühligen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer 2009 für die Stadt Merseburg

Mit der Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2009 wurden die Hebesätze der Grundsteuer in gleicher Höhe wie im Jahr 2008 beschlossen. Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird deshalb die Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Grundsteuer B für die Grundstücke in der Stadt Merseburg für das Jahr 2009 in gleicher Höhe wie im Jahr 2008 festgesetzt, sofern dem Steuerschuldner kein neuer Grundsteuerbescheid für das Jahr 2009 zugeht.

Die Grundsteuer 2009 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2009 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2009 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2009 in einem Betrag am 01. Juli 2009 fällig.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg einzulegen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; er befreit nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Diese Festsetzung findet für den Ortsteil Beuna (Geiseltal) keine Anwendung.

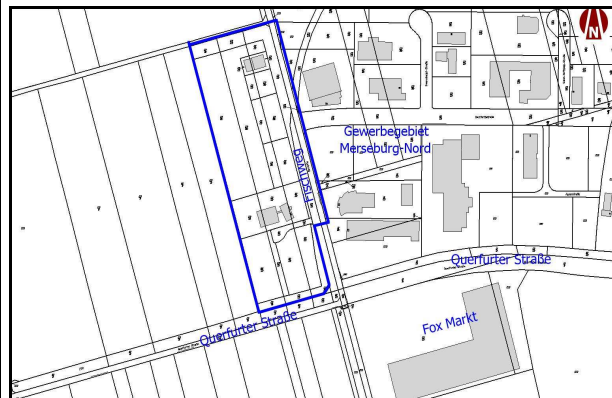
Merseburg, 02.04.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses und der Genehmigung des vorzeitigen Teilbebauungsplanes Nr. 5.2.1 „Gewerbegebiet Merseburg-Nord“ (Baufeld E – südlich) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke im Norden der Stadt Merseburg westlich des Fischweges und nördlich der Querfurter Straße mit einer Fläche von ca. 3,8 ha.



Lageplan ohne Maßstab

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.04.2008 beschlossene vorzeitige Teilbebauungsplan Nr. 5.2.1 „Gewerbegebiet Merseburg-Nord“ (Baufeld E – südlich) der Stadt Merseburg (Beschluss-Nr. 11/26 SR/08) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.03.2009, AZ 204-21102-5.2.1/SK/220 genehmigt. Der vorzeitige Teilbebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den vorzeitigen Teilbebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorzeitigen Teilbebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Merseburg, den 16.04.2009

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

--	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, post@stv-merseburg.de

Verantwortlich: SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 217, pressestelle@stv-merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.